

Sozialschutz- Paket

Das Gesetz für leichteren Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus (Sozialschutz-Paket) soll helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern. Den Gesetzestext finden Sie im Mandanten-Login- Bereich.

1. Der **Zugang** in die **Grundsicherungssysteme** wird vorübergehend **erleichtert**.

Die Grundsicherung für **Arbeitsuchende** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen. Im Einzelnen sind für **Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020** vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Die Bundesregierung **kann** den Zeitraum für die erleichterten Bedingungen durch Rechtsverordnung **bis zum 31. Dezember 2020 verlängern**. Die Jobcenter werden durch die Möglichkeit entlastet, Weiterbewilligungen auch ohne Antrag vorzunehmen.

Für Einkommenseinbußen bei älteren und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen, die bisher keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) bezogen haben: werden die Maßnahmen für das SGB II auch im SGB XII nachvollzogen.

Deshalb sind die Übergangsregelungen des SGB II und des SGB XII für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) übernommen worden.

2. Die Bemessung des **Kinderzuschlags** für Familien bei denen sich aktuell das Einkommen durch Kurzarbeit, Arbeitslosengeld oder geringere Einnahmen reduziert, wird vorübergehend an die gegenwärtige Situation angepasst.

- Die Prüfung des Kinderzuschlags soll ausnahmsweise auf das **Einkommen im letzten Monat vor Antragstellung** bezogen werden.
- **Befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens**, um die Leistung unbürokratischer zugänglich zu machen und die aktuellen Notsituationen leichter abzufangen.
- Einführung einer **einmaligen Verlängerung** für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag.

3. **Zuverdienst bei Kurzarbeit in systemrelevanten Bereichen**

- **Systemrelevante Bereiche**: insbesondere das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken aber auch die Landwirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln.
- **Sicherstellung**, dass **ausreichend Arbeitskräfte** zur Verfügung stehen.

- Durch den im **neuen § 421c SGB III** geregelten **vorübergehenden Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld**

4. Ausgeweitete Höchstdauer für geringfügige Beschäftigungen vor allem in der Landwirtschaft

Ausweitung der Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tagen

5. Verordnungsermächtigung ins Arbeitszeitgesetz eingefügt für bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften

- ➔ Aufrechterhaltung und Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern in der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie

6. Die Hinzuverdienstgrenze in der Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte wird gelockert.

Nun können im Jahr 2020 statt bisher 6.300 Euro 44.590 Euro hinzuverdient werden, ohne dass die Altersrente gekürzt wird.

- #### **7. Soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge** werden im Rahmen eines besonderen Sicherstellungsauftrages durch Bund, Länder und Sozialversicherungsträger **finanziell unterstützt**, damit sie sich an Maßnahmen zur Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie beteiligen.

Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst **bis zum 30. September 2020** und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie im Mandanten- Login- Bereich.

8. Entschädigungsanspruch bei Kinderbetreuung

- Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder Kindern, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind.
- Für Abmilderung von Verdienstauffällen*, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.
- **Voraussetzung ist**, dass die Betroffenen **keine anderweitige zumutbare Betreuung** (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können.
 - ➔ Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.
- Ergänzung im Infektionsschutzgesetz bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie
 - ➔ **Kein Verdienstauffall** besteht, wenn es **andere Möglichkeiten** gibt, der Tätigkeit **vorübergehend bezahlt fernzubleiben**, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben.
 - ➔ Auch gehen **Ansprüche auf Kurzarbeitergeld** dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich **vor**.
 - ➔ Die **Entschädigung** in Höhe von **67 % des Nettoeinkommens** wird für bis zu **sechs Wochen** gewährt und ist auf einen **monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro** begrenzt.
 - ➔ Die **Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber**, der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

- Die Regelung gilt **nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre**, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir von Braun + Partner keine rechtlichen Beratungen machen dürfen z.B. zu Arbeitsrecht, Infektionsschutzgesetz, Sozialversicherungsrecht. Derartige Fragen richten Sie bitte an Frau Susanne Ross - unsere Rechtsanwältin im Haus unter s.ross@braun-steuerberatung.de.